

# Mehr Grenzsicherung und mehr Abschiebungen – Anmerkungen zu Vorschlägen der Europäischen Kommission

Beitrag zum Asylpolitischen Forum 2018

# Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Wesentliche Elemente des Vorschlags für eine neue Frontex-Verordnung
3. Wesentliche Elemente des Vorschlags für eine neue Rückführungsrichtlinie

# Warnung!

- Diese Darstellung ist parteilich und subjektiv!
- Beschränkung auf Kernelemente, keine Einzelheiten
- **Vorschläge der Kommission**, nicht Ergebnisse der Gesetzgebungsprozesse.



# Kontext

Juncker, Rede zur Lage der Union, 12.9.2018:

Führung und Kompromisswillen sind natürlich ganz besonders in Migrationsfragen dringend geboten. Wir haben hier mehr Fortschritte gemacht als oft behauptet wird. (...) Unsere Anstrengungen haben Erfolg gezeigt, es gibt 97% weniger Flüchtlinge im östlichen Mittelmeerraum und um 80% weniger Flüchtlinge entlang der zentralen Mittelmeerroute. EU-Einsätze trugen seit 2015 zur Rettung von mehr als 690.000 Menschen auf hoher See bei. (...) Zurück zur Migration. Wir legen heute einen Vorschlag zur Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache vor. Außengrenzen müssen effizienter geschützt werden. Deshalb schlagen wir vor die Zahl europäischer Grenzschutzbeamten, die vom europäischen Haushalt finanziert werden, bis zum Jahre 2020 auf 10.000 Grenzschützer zu erhöhen. (...)

Und wir legen einen Vorschlag vor um die Rückführung irregulär eingereister Migranten zu beschleunigen. Die Kommission stellt sich dieser Aufgabe gemeinsam mit den Mitgliedstaaten.

# Neue Frontex-Verordnung

- Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache vom 12.9.2018, COM(1028) 631 final
- Siehe auch Bundesratsdrucksache 472/18
- Berichterstatterin im Europäischen Parlament: Roberta Metsola (Malta, EVP)

# Die wichtigsten Neuerungen

## Massiver Ausbau eigener Kapazitäten für die Agentur

Vor allem Einrichtung einer ständigen Reserve von 10.000 Einsatzkräften:

- Kategorie 1: Eigene Einsatzkräfte der Agentur
- Kategorie 2: Von den Mitgliedstaaten langfristig abgeordnete Einsatzkräfte
- Kategorie 3: Kurzfristig von den Mitgliedstaaten abgeordnete Einsatzkräfte

# Die wichtigsten Neuerungen

## Konzept der „kontrollierten Zentren“ erhält Verordnungsstatus

- Einrichtung auf Anforderung eines Mitgliedstaates
- Aktiv: Einschlägige EU-Agenturen (Frontex, Europäische Asylagentur, ...) in Zusammenarbeit mit den Behörden des „Gast“-Mitgliedstaates und mit abgeordneten Bediensteten anderer Mitgliedstaaten.
- Aufgaben der Zentren:
  - Entscheidung, ob eine bestimmte Person internationalen Schutz benötigt oder nicht (unter Umständen im Schnellverfahren);
  - Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen;
  - Durchführung zügiger Abschiebungen.
- Aufgaben der Agentur dabei u.a.: Unterstützung bei der Abnahme von Fingerabdrücken, bei der Registrierung und beim *screening*.

# Die wichtigsten Neuerungen

## Verstärkte Rolle bei Abschiebungen

- Abschiebungsoperation auf eigene Initiative möglich.
- Agentur soll an der Vorbereitung der Abschiebungen beteiligt werden.
- Auch: Identifizierungsmaßnahmen
- Auch: Beschaffung entsprechender Dokumente
- Auch: „Entsendung von Rückführungsteams bei Rückführungseinsätzen“
- Agentur darf nicht die Vereinbarkeit einer Abschiebungsentscheidung mit dem Recht überprüfen. Mitgliedstaat hat Verantwortung im Einzelfall; Agentur steuert Einzelheiten der Operationen



# Die wichtigsten Neuerungen

## Verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten

- Möglichkeit von Frontex-Operationen
  - an den Außengrenzen auch von Drittstaaten
  - auf dem Territorium von Drittstaaten.
- Unterstützung bei Abschiebungen in Viert-, Fünft- ... -staaten.

# Bewertung

- Massiver Ausbau der Mittel für die Agentur
- Ihre neuen Kompetenzen gehen weit über den eigentlichen Grenz- und Küstenschutz hinaus.
- Der Menschenrechtsschutz hält nicht Schritt, auch nicht hinsichtlich der Institutionen und Mechanismen.
- Bedenklicher Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Bsp.: Ägypten), wenn dort auch Abschiebungen unterstützt werden sollen.
- Bedenken gegen die ausdrückliche Verankerung „kontrollierter Zentren“.

# Neue Rückführungsrichtlinie

- Vorschlag der Kommission für eine neue Rückführungsrichtlinie, COM(2018) 634 final
- Berichterstatterin im Europäischen Parlament: Judith Sargentini (NL, Grüne)

# Die wichtigsten Neuerungen

## „Objektive“ Kriterien für die Feststellung einer „Fluchtgefahr“

- a) fehlende Unterlagen zum Identitätsnachweis;
- b) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;
- c) unzureichende Finanzmittel;
- d) illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;
- e) nicht genehmigte Migration in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats;
- f) ausdrückliche Erklärung, sich nicht an rückkehrbezogene Maßnahmen halten zu wollen;
- g) eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Rückkehrentscheidung;
- h) Verstoß gegen eine Rückkehrentscheidung, einschließlich einer Verpflichtung zur Rückkehr innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise;
- i) Verstoß gegen die Verpflichtung, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, der einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung erteilt hat;
- j) Nichterfüllung der festgelegten Pflicht, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
- k) Verurteilung wegen einer Straftat, auch wegen einer schweren Straftat in einem anderen Mitgliedstaat;
- l) laufende strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren;

# Die wichtigsten Neuerungen

## „Objektive“ Kriterien für die Feststellung einer „Fluchtgefahr“ ...

m) Verwendung falscher oder gefälschter Ausweisdokumente, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung vorhandener Dokumente oder Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken;

n) gewaltsame oder betrügerische Widersetzung gegen das Rückkehrverfahren;

o) Verstoß gegen eine zur Vermeidung einer Fluchtgefahr auferlegte Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3;

p) Verstoß gegen ein bestehendes Einreiseverbot.

a) – l) = im nationalen Recht vorzusehende Anhaltspunkte

m) – p) = im nationalen Recht vorzusehende Regelvermutungen für Fluchtgefahr

# Die wichtigsten Neuerungen

## Keine Mindestfrist für die mögliche freiwillige Ausreise

### Anordnung von Abschiebungshaft unter anderem, wenn

- eine Fluchtgefahr besteht
- die betreffende Person ein Risiko für die öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit darstellt.

Die Mitgliedstaaten sollen eine Höchstdauer für den Gewahrsam festlegen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate beträgt.

## Einführung von Schnellverfahren an den Außengrenzen



*Vielen  
Dank für  
Ihre  
Aufmerk-  
samkeit!*